

17 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Zollausschusses

**über die Regierungsvorlage (8 der Beilagen):
Vertrag zwischen der Republik Österreich
und der Bundesrepublik Deutschland über
Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr
und im Durchgangsverkehr.**

Durch den vorliegenden Vertrag, der am 6. September 1962 in Wien unterzeichnet wurde, soll der nachbarliche Verkehr und der Durchgangsverkehr zwischen den Zollgrenzzonen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland erleichtert werden. Der Vertrag hat nur zollrechtliche Bestimmungen zum Inhalt. Dies hat den Vorteil, daß alle anderen Fragen, die viel stärkeren Änderungen unterworfen sind, gesondert geregelt werden können und Änderungen dieser Bestimmungen den Vertrag nicht belasten.

Der Vertrag ist in vier Abschnitte gegliedert.

Der Abschnitt I regelt den kleinen Grenzverkehr. Die Begünstigungen dieses Abschnittes stehen grundsätzlich nur Grenzbewohnern, das sind natürliche Personen, die in einer der beiden Zollgrenzzonen oder in beiden Zollgrenzzonen ihren Wohnsitz haben, zu. Juristische Personen genießen nur eingeschränkte Begünstigungen im Zusammenhang mit dem land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr und für das Verbringen von Tieren über die Grenze zum vorübergehenden Verbleib. Die in den beiderseitigen Zollgrenzzonen gelegenen Gemeinden sind in der Anlage I zum Vertrag angeführt. Diese Verzeichnisse können auf Grund einer besonderen, in Artikel 1 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Ermächtigung durch die Bundesfinanzministerien der beiden Staaten abgeändert werden.

Der Abschnitt II behandelt Bestimmungen über den Durchgangsverkehr. Als Durchgangsverkehr wird im Vertrag der Verkehr mit Waren oder Beförderungsmitteln zwischen zwei Orten der einen Zollgrenzzone über die andere

Zollgrenzzone, wenn die Durchgangsstrecke die nächste oder verkehrsmäßig günstigste Verbindung darstellt, definiert. Der Durchgangsverkehr ist somit nicht auf Grenzbewohner beschränkt. Die Durchgangsstrecken sind in der Anlage II zum Vertrag angeführt, sie können gleichfalls auf Grund einer besonderen Ermächtigung im Einvernehmen der beiden Finanzministerien abgeändert werden.

Im Abschnitt III sind Bestimmungen enthalten, die auf die Abschnitte I und II gleichermaßen anzuwenden sind.

Der Abschnitt IV enthält die üblichen Schlußbestimmungen, insbesondere also über Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages.

Anlässlich der Unterzeichnung wurde auch ein Briefwechsel zwischen den beiden Delegationsleitern vorgenommen. Dieser Briefwechsel hat zum Inhalt, daß österreichische Lehrmittel aus der österreichischen Zollgrenzzone, also insbesondere von den Bezirksschulbehörden in Bregenz und Reutte, in die Schulen gebracht werden können, welche sich in den österreichischen Zollausschlußgebieten Mittelberg und Jungholz, die ja Teile des deutschen Zollgebietes sind, befinden, ohne daß für diese Lehrmittel in der Bundesrepublik Deutschland Eingangsabgaben zu entrichten sind.

Der Vertrag hat insbesondere hinsichtlich seiner Artikel 5, 6, 8, 9, 10 und 11 Absatz 2 gesetzändernden Charakter. Ebenso hat der Briefwechsel gesetzändernden Charakter. Vertrag und Briefwechsel bedürfen daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Feber 1963 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten

2

17 der Beilagen

Kindl und Marwan-Schlösser sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus beteiligten, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages einschließlich Anlagen und Briefwechsel zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der

Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr einschließlich Anlagen und Briefwechsel (8 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 6. Feber 1963

Dipl.-Ing. Hämmerle
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Fink
Obmann